

Flüchtlingsunterkünfte

Baurechtliche Behandlung

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Fünf Kernbotschaften:

1. Zügige Ordnung und Beschleunigung der Asylverfahren.
2. Integration der schutzbedürftigen Flüchtlinge durch Sprache, mit Arbeit und in sozialem Zusammenhalt.
3. Abbau von Fehlanreizen und konsequente Rückführung derjenigen, die kein Bleiberecht haben.
4. **Abbau von Rechtsregeln**, die uns daran hindern, zügig und winterfest die Flüchtlinge unterzubringen.
5. Hilfen des Bundes für Länder und Kommunen, um in Verantwortungsgemeinschaft diese große Herausforderung stemmen zu können.

(Quelle: BMI-Nachricht vom 16.10.2015
„Bundesrat stimmt Gesetz zur Beschleunigung der Asylverfahren zu“
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/10/bundesrat-stimmt-asylpaket-zu.html?nn=3314802>)

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Wohnen

- auf Dauer angelegte Häuslichkeit
- Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises
- Freiwilligkeit des Aufenthalts

Anlage für soziale Zwecke

- zeitliche Begrenzung des Aufenthalts
- Beschränkungen der Lebensführung aufgrund der beengten Verhältnisse
- Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner

Jens Bebensee

3

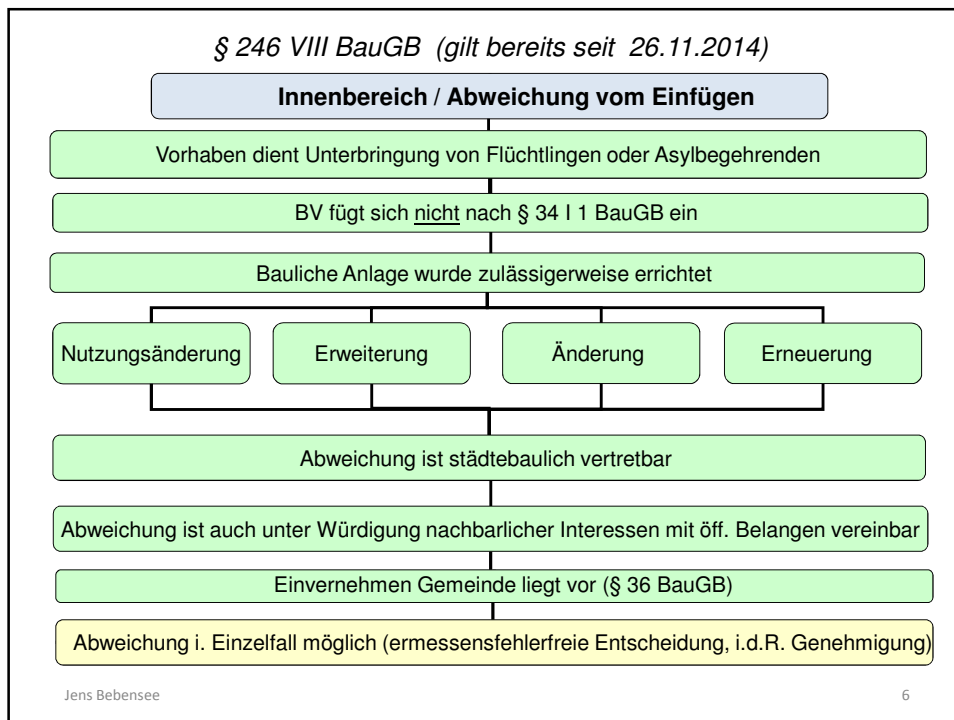
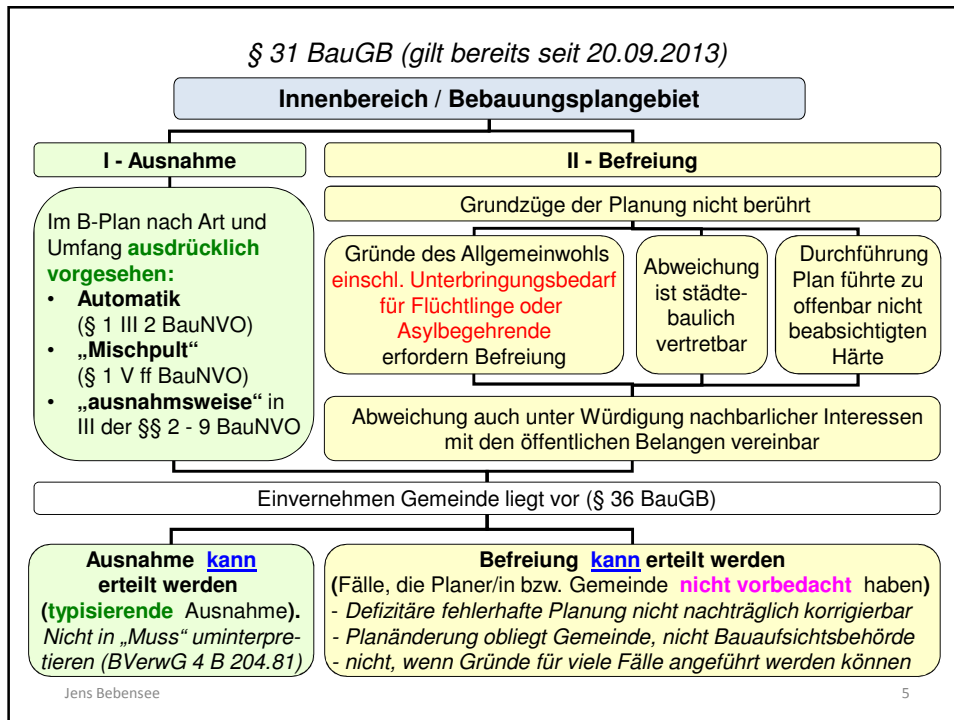
Wohnen – Ausstattungsmerkmale

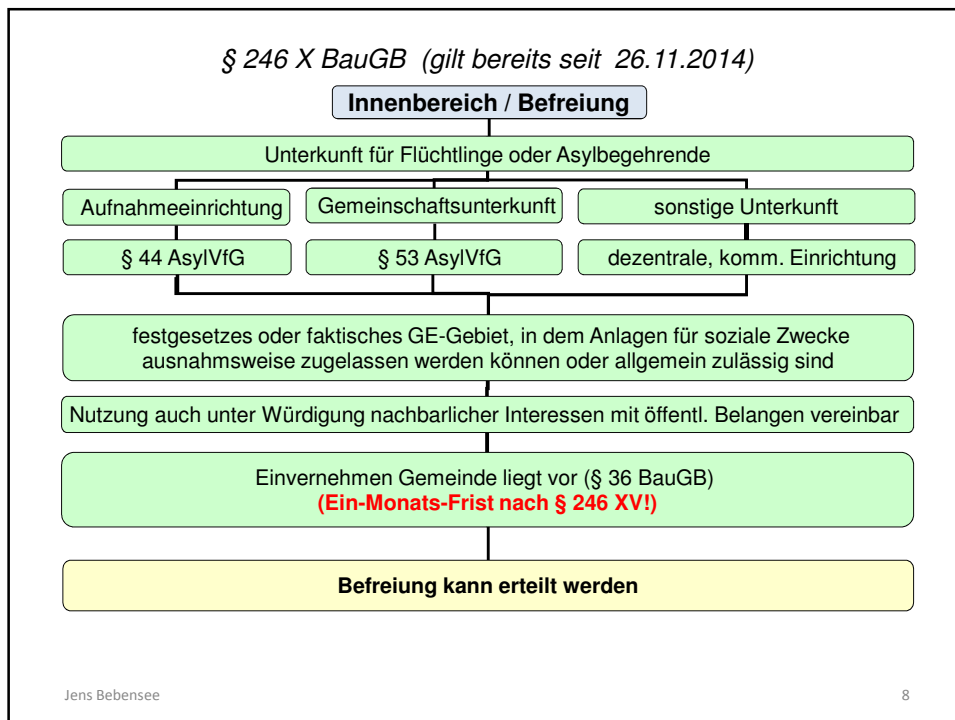
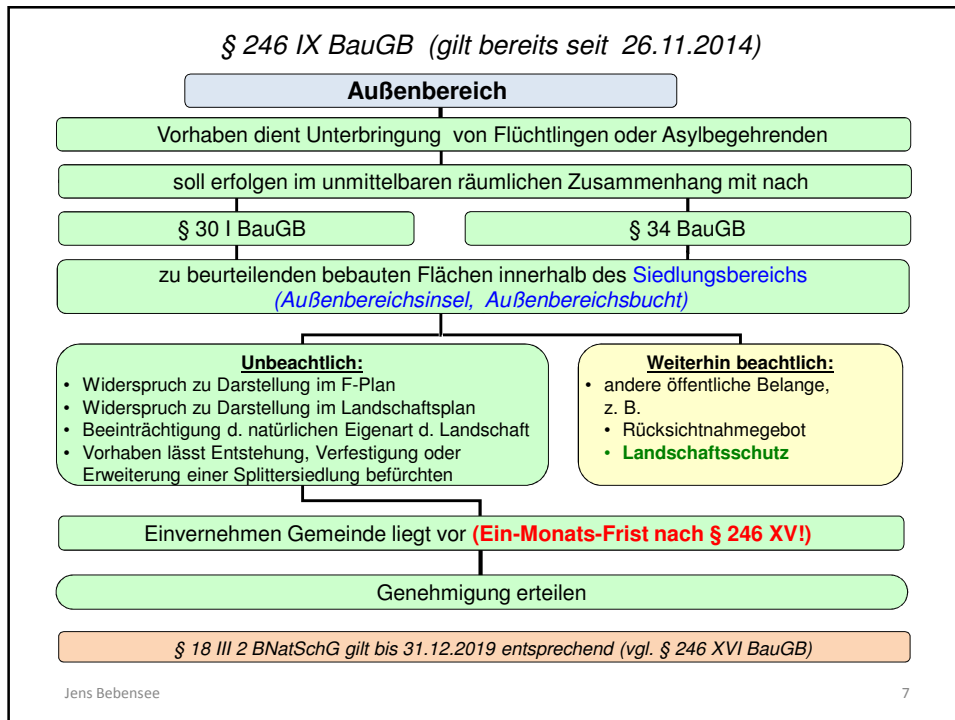
(OVG Lüneburg, Beschl. v. 18.02.2015 – 1 ME 31/15 - BauR 2015, 1317)

- Küche bzw. Kochgelegenheit
- Toiletten und Waschgelegenheiten, auch in Gestalt von Gemeinschaftseinrichtungen
- Aufenthalts- und private Rückzugsräume, die eine Eigengestaltung des häuslichen Wirkungskreises erst ermöglichen
- auch Wohnheime – etwa Studentenwohnheime – können als Wohngebäude einzustufen sein, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung und Ausstattung Wohnbedürfnisse erfüllen können

Jens Bebensee

4





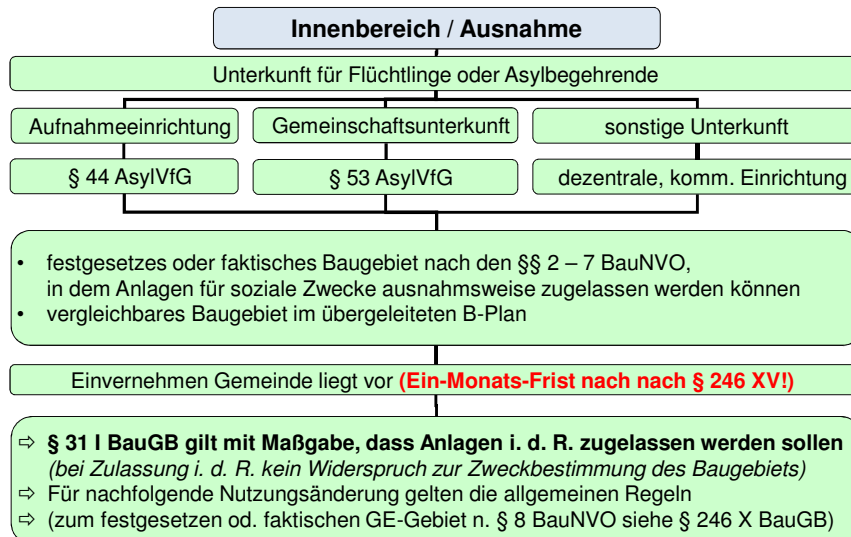
§ 8 BauNVO - Gewerbegebiete

- (1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.
- (2) Zulässig sind
 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 3. Tankstellen,
 4. Anlagen für sportliche Zwecke.
- (3) **Ausnahmsweise können zugelassen werden**
 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 2. **Anlagen für** kirchliche, kulturelle, **soziale** und gesundheitliche **Zwecke**,
 3. Vergnügungsstätten.

Jens Bebensee

9

§ 246 XI BauGB (**neu: gilt vom 24.10.2015 bis 31.12.2019**)



Jens Bebensee

10

